

Braucht jetzt jeder Steuerberater zusätzlich ein „De-Mail“-Postfach ?

Hintergrund:

Im Rahmen der diversen **eGovernment-Gesetzgebungen** wurde schon am 10.10.2013 ein „**Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**“ (FördEIRV) verabschiedet. Dieses Artikelgesetz ändert u.a. 23 Bundesgesetze und andere Rechtsvorschriften, wie z.B. die Zivilprozessordnung (ZPO), die Verfahren in Familiensachen (FamFG), das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), das Sozialgerichtsgesetz (SGG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Finanzgerichtsordnung (FGO).

Das Gesetz enthält in Art. 26 differenzierte Regelungen über das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen und wann ein „**sicheres Übermittlungsverfahren**“ vorgehalten werden muss:

- Ab dem 1. Januar 2018 haben danach Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und weitere Berufsgruppen und Institutionen verpflichtend einen **sicheren Übermittlungsweg**, zunächst nur für den **Empfang**, von Gerichtspost vorzuhalten (siehe hierzu § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO).
- Ab dem 1. Januar 2022 ist man dann auch verpflichtet, einen solchen sicheren Übermittlungsweg für das **Versenden** eigener Schriftsätze an die Gerichte **ausschließlich zu nutzen**.
- Die Gerichte selbst und die meisten Behörden müssen schon ab 1.1.2018 in der Lage sein, Schriftsätze elektronisch in Empfang nehmen zu können. Die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten ist somit fakultativ bereits ab dem 1.1.2018 grundsätzlich möglich.

Regelungen für Rechtsanwälte:



Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich von Anfang an zur Erfüllung des im Gesetz vorgeschriebenen „**sicheren Übermittlungswegs**“ für eine eigene technische Lösung eingesetzt und bekam dann durch die Neufassung des §31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) im Rahmen der Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ die gesetzliche Aufgabe, jedem Rechtsanwalt ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach** einzurichten (abgekürzt: **beA**). Danach bekommt jeder zugelassene Anwalt – ob er es will oder nicht – ein gesetzlich verordnetes beA.

Bei diesem Projekt gab es aber zunächst einige technischen Anlaufschwierigkeiten, die zu Verzögerungen führten. Die BRAK wurde aber auch noch im Sept. 2016 formal durch einstweilige Anordnungen daran gehindert, den 164.000

Rechtsanwälten/innen in Deutschland beA zugänglich zu machen – erst durch eine weitere, neue „Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung“ (RAVPV) des Bundesministeriums der Justiz wurde schließlich klargestellt, dass die BRAK ermächtigt bzw. verpflichtet wird, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als sicheren Übermittlungsweg einzurichten. Der Zugriff auf das beA erfolgt entweder über einen Webbrowser oder über die Kanzleisoftware. Mit der technischen Realisation von beA hapert es bei den meisten Anwälten derzeit aber immer noch etwas, vor allem weil es derzeit noch keine richtig brauchbare Netzwerk- und WTS-Lösung von beA gibt. Auch bei den meisten Anwaltsprogrammen fehlt heute noch die Integration von beA in die Anwendungen. Der normale Einplatz-PC-Betrieb funktioniert aber und somit kann davon ausgegangen werden, dass per 1.1.2018 die gesetzliche Frist der Rechtsanwälte für den Betrieb des „elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ mit der beA-Lösung grundsätzlich eingehalten werden kann.

Nette Funktion in beA: In der Benutzerverwaltung des beA ist es möglich, eine normale E-Mail-Adresse zu hinterlegen, um dann auf diesem Weg zeitgleich durch sein normales Mail-System über eingehende beA-Nachrichten informiert zu werden, auch z.B. auf iPhones. Darüber hinaus können sich Rechtsanwälte untereinander und mit den Rechtsanwaltskammern beA-Nachrichten schreiben. Des Weiteren wird das neu eingerichtete zentrale elektronische Schutzschriftenregister (ZSSR) über beA zugänglich sein. Das „besondere elektronische Anwaltspostfach – beA“ bekommen aber ausschließlich Rechtsanwälte, die bei einer Rechtsanwaltskammer geführt werden. **Steuerberater haben daher keine Möglichkeit beA zu nutzen** - es sei denn über einen Anwalt, z.B. in einer Mischsozietät.

Regelung für Behörden:



Das bisherige, bekannte „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) wurde zum 31.12.2017 abgekündigt. Der Support für EGVP wurde schon zum 31.12.2016 eingestellt. EGVP wird auf Behördenseite aber – d.h. nur für den Einsatz der Behörden untereinander – zu einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) weiterentwickelt. D.h. dieses beBPo, welches auf der EGVP-Infrastruktur basiert, soll ab 1.1.2018 von Behörden untereinander genutzt werden. Dieses beBPo entspricht auch

den Vorgaben aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) und auf der Internetseite www.egvp.de finden Interessierte weitere Informationen zu beBPo.

Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gehören z.B. nach § 62 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zu den vertretungsberechtigten Personen, die ihre Mandanten wie Anwälte vor den Finanzgerichten vertreten dürfen. Ein ähnliches Vertretungsrecht gilt für Steuerberater auch für die Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte.

In der Finanzgerichtsordnung (FGO) wurde für den „elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten“ ein § 52d neu eingefügt. Dieser § 52d

§ 52d Finanzgerichtsordnung (FGO)

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a ff zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

FGO statuiert dabei auch für die Finanzgerichtsbarkeit eine Pflicht, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen. Auch nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO ff sind Steuerberater verpflichtet, einen „sicheren Übertragungsweg“ nach § 130a ff ZPO für die Zustellung (**Empfang**) seitens der Gerichte bis zum 1.1.2018 einzurichten und ab 1.1.2022 für die Einreichung von Schriftsätzen an die Gerichte ausschließlich zu nutzen.

Bei den Kammern und Institutionen wurde lange auch ein „**besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach**“ (**beSt**) diskutiert – ohne dass es bisher hier zu einer Lösung gekommen ist. Die Interessenvertreter auf der Steuerberaterseite wollten hiermit direkt eine Lösung zur Finanzverwaltung realisieren, damit sich der Steuerberater nicht mit mehreren, inkompatiblen Systemen herumschlagen muss.



Die Finanzverwaltung in NRW setzt hier z.B. derzeit aber auf ein eigenes, proprietäres, auf Java-basierendes System „**MULTIWEB**

FinMail“ (mit dem Werbeslogan: „FinMail bietet Ihnen einen sicheren Web-basierten

Nachrichtenaustausch mit jedem Finanzamt in NRW“) und bundesweit will die Finanzverwaltung mittelfristig ihr **ELSTER**-System auch zu einem Portal für die elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden ausbauen.

Auch wenn es derzeit keine Berufs-spezifische besondere elektronische Postfach-Lösung gibt, **muss jeder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ab 1.1.2018 „empfangsbereit“ sein** und ab 1.1.2022 die gesamte Kommunikation elektronisch abwickeln. Mangels eigener Rechtsverordnung zur Einrichtung eines „sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungsweges“ kommt hier derzeit daher nur ein **De-Mail-Postfach** in Frage.

Was ist De-Mail ?

Es ist eigentlich ein Witz: Aus der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt“ vom 12.12.2006 wurde in Deutschland die angebliche Notwendigkeit für ein (rein) deutsches Projekt für einen elektronischen Postfach- und Versanddienst - „De-Mail“ genannt – abgeleitet, inkompatibel zu allen anderen internationalen Mail-Standards.

Es wurde sogar am 28.4.2011 vom deutschen Gesetzgeber extra ein spezielles „De-Mail“-Gesetz erlassen, das die Anbieter von De-Mail-Diensten und damit die von ihnen erbrachten Dienste reguliert (bzw. aufgrund der hohen Anforderungen eine Marktzü-

Sichere Übermittlungswege nach dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“

Als sichere Übermittlungswege bestimmt § 130a Abs. 4 ZPO n.F. insgesamt vier elektronische Transportwege:

- den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, welches von der E-Mail-Technik getrennt ist, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- den Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
- den Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; wobei die Rechtsverordnung nach § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F. das Nähere regelt,
- als eine Technik offene Variante sonstiger bundeseinheitlicher Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

De-Mail zu kompliziert ?

Wie es wirklich um De-Mail bestellt ist, zeigen z.B. konkrete Fälle, in denen es Vergleichszahlen gibt. Etwa beim eBAFÖG, wo Anträge auf Finanzhilfe in einigen Bundesländern zum Wintersemester 2016 hin online per De-Mail gestellt werden konnten, hat der Deutschlandfunk eine Recherche am Bodensee durchgeführt: ganze 5 Anträge von insgesamt ca. 6.000 Anträgen wurden dabei als De-Mail an das Studentenwerk geschickt. Das Verfahren, eine De-Mail-Adresse nur mit Identitätsprüfung zu bekommen, sei den jungen Leuten viel zu kompliziert gewesen, heißt es in dem Bericht des Senders.

gangsbeschränkung für kleinere Firmen bedeutet). Die Deutsche Telekom und die Tochterunternehmen der United-Internet AG (GMX, Web.de und 1&1) begannen schon 2009 in Friedrichshafen am Bodensee mit einem De-Mail-Pilotprojekt und zur CeBit 2012 wurden diese Firmen dann auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als erste De-Mail-Anbieter offiziell akkreditiert.

Das Hauptziel dieses De-Mail-Projektes war es, Nachrichten und Dokumente über das Internet vertraulich, sicher und nachweisbar zu versenden und zu empfangen und damit ein elektronisches Pendant zur klassischen Briefpost zu etablieren.

Um 2012 brach dann bei diesen Anbietern die Goldgräberstimmung aus, es wurden jede Menge junger, voll dynamischer Verkäufer eingestellt, die Straßenzug um Straßenzug durchkämmen sollten, um Unternehmen von den Vorzügen der De-Mail-Lösung zu überzeugen – wobei man speziell den elektronischen Rechnungs-Transfer als Hauptgeschäftsfeld ausgemacht hatte. Zwischenzeitlich überlegte sogar die Deutsche Post, ob sie ihr Konkurrenzprodukt „ePostbrief“ nicht De-Mail-kompatibel umgestalten sollte, damit dieses eRechnungs-Geschäft nicht an der Post vorbeigeht – die Post ist dann aber wieder aus dem De-Mail-Projekt ausgestiegen.

Auch wenn alle auf die EU schimpfen, aufgrund von Initiativen des EU-Parlaments ab 2009 war aber schnell klar, dass es für die europäische eRechnungs-Regelungen zukünftig keine künstlichen Hürden wie De-Mail, Signatur & Co geben wird
Danke liebe EU!

Durch die EU-Vorgaben wurden dann bei Neufassung des § 14 UStG im Rahmen des „Steuervereinfachungsgesetzes“ auch die Hürden für die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland zusammengestrichen – so dass jeder seine Rechnungen seither einfach als PDF-Anhang einer E-Mail verschicken konnte - besondere Anforderungen wie z.B. elektronische Zertifizierung, De-Mail- oder ePostbrief-Erfordernis gab es Gott sei Dank nicht mehr.

Das Thema De-Mail war erst einmal weg vom Fenster und es wurde ganz still um De-Mail. Große Akzeptanz fand De-Mail bislang nicht - und wurde zudem scharf kritisiert, nicht nur als bürokratisches Monster, sondern beispielsweise auch wegen der anfangs fehlenden Ende-zu-

De-Mail-Kritiker sagen:

Ist De-Mail nur etwas für Lebensmüde ?

Kritiker sagen, dass der größte Nachteil von De-Mail das De-Mail-Gesetz sei, denn dieses Gesetz dreht die Beweislage um 180°, d.h. nicht mehr der Briefversender muss nachweisen, dass der Empfänger einen Schriftsatz erhalten hat - bei der De-Mail muss der Empfänger im Streitfalle nachweisen, dass er ein Schriftstück nicht erhalten hat. D.h. will man nicht Fristen versäumen, muss man täglich seinen De-Mail-Posteingang überwachen - auch wenn ggfs. aufgrund der geringen Mail-Frequenz und der sehr geringen De-Mail-Verbreitung sich evtl. monatelang nichts im De-Mail-Postfach tut.

Die Rechtsanwälte wussten anscheinend, warum sie sich gegen De-Mail und für ihr eigenes beA-System entschieden hatten – denn aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins DAV besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Verpflichtung zur täglichen Kontrolle des beA-Posteingangs, da es aus Sicht des DAV für das beA-Verfahren dafür erst einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf (die aber leider beim De-Mail-Verfahren schon im De-Mail-Gesetz festgeschrieben ist).

Beim beA-Verfahren kann ein Gericht zwar jedem Anwalt ein Dokument über das beA elektronisch zustellen, mittels eines strukturierten Rückantwort-Datensatzes kann der Anwalt dann auch „per Knopfdruck“ aus seinem beA heraus ein elektronisches „Empfangsbekennnis“ erzeugen und an das Gericht zurücksenden - dies erfolgt aber nicht automatisch! Die BRAK hat sich erfolgreich dafür eingesetzt - dass die Zustellung gegen Empfangsbekennnis nach bisherigem Muster nicht geändert wurde, obwohl es hierzu hartnäckige Bestrebungen gab. Unter Verweis z.B. auf die Haftungsgefahren hat die BRAK es erreicht, dass Anwälte auch nach neuem Recht vom via beA übermittelten Schriftstück erst reale Kenntnis erlangen müssen, bevor ein elektronisches Empfangsbekennnis abgegeben werden kann.

Um das Offenbarungsverbot nach § 203 StGB einzuhalten, erfolgt die Übermittlung von Nachrichten im beA-System für Rechtsanwälte immer mittels einer standardmäßig enthaltenen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – welches im De-Mail-Verfahren erst einmal nicht so vorgesehen ist. Hier muss man kompliziert erst eine PGP-Verschlüsselung zusätzlich als Browser-Plug-In einsetzen und derzeit akzeptieren auch nur das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Bundesnachrichtendienst solche verschlüsselten De-Mails. Dies ist nach Ansicht von Datenschutzexperten ein großer Nachteil des De-Mail-Systems.

Ende-Verschlüsselung von Mails, so dass Geheimdienste, Polizei oder sonst. staatliche Stellen ggfs. den De-Mail-Verkehr „mitlesen können“.

Aktuell (lt. heise.de) sollen sich zwar in den letzten Jahren fast 1 Million Bundesbürger einmal eine kostenlose De-Mail-Testadresse bei T-Online, Web.de oder GMX eingerichtet haben, aber die meisten davon haben das schon wieder vergessen oder kennen ihre Zugangsdaten schon oft nicht mehr. Angeblich sollen derzeit ca. 10.000 Unternehmen, Kanzleien, Praxen und sonst. Institutionen ein De-Mail-Postfach haben – aber bei alleine 3,5 Mill. Unternehmen in Deutschland ist dies auch eine zu vernachlässigende Durchdringungsquote.

Jetzt kommt De-Mail wohl durch die Hintertür des „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ zumindest bei den Steuerberatern wieder auf den Tisch.



Wie funktioniert De-Mail ?

De-Mail können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen wie Unternehmen, Personengesellschaften oder öffentliche Stellen nutzen. Im De-Mail-Verbund können Sie Ihre Nachrichten ausschließlich an Personen und Unternehmen schicken, die ebenfalls eine De-Mail-Adresse haben. Sie kommunizieren also stets mit einem eindeutig identifizierbaren Partner. Dabei spielt es keine Rolle, bei welchem De-Mail-Anbieter der Adressat sein De-Mail registriert hat. Adressaten ohne De-Mail-Konto kann man über De-Mail nicht erreichen.

Um eine De-Mail zu versenden oder eine empfangene De-Mail zu lesen, meldet man sich im Internet über ein Portal an sein De-Mail-Konto bei seinem De-Mail-Provider an. Hier stehen einem dann zwei Anmeldeverfahren zur Auswahl, die unterschiedlichen Sicherheitsniveaus entsprechen und verschiedene Aktionen im De-Mail-Konto ermöglichen:

- Für das „normale“ Sicherheitsniveau reicht die Anmeldung mit Benutzername und Passwort. Man spricht in diesem Fall von Authentifizierung durch Wissen.
- Für das „hohe“ Sicherheitsniveau setzen Sie zusätzlich zu Benutzername und Passwort eine „SmartCard“ ein, d.h. einen Gegenstand, der sich in Ihrem Besitz befindet. Dann spricht man von einer Zwei-Faktor-Authentifizierung durch Wissen (Benutzername/Passwort) und Besitz (SmartCard). Es gibt hier unterschiedliche Lösungen der verschiedenen Hersteller: z.B. mit dem ePersonalausweis oder einer besonderen Signaturkarte, mit einem USB-Stick – der eine mit PIN oder Passwort geschützte Authentifizierungsfunktion enthält, oder auch One-Time-Password-Generatoren.

Standardmäßig ist ein De-Mail-Zugang immer ein Einplatz-Zugang, so wie man über ein Web-Portal auf sein T-Online- oder web.de-De-Mail-Postfach zugreift. Für Massen-De-Mail-Versender/Empfänger gibt es auch De-Mail-Gateway-Systeme die man an Computer-Netzwerke anschließen kann, um so z.B. De-Mails auch über MS-Exchange-Server und Outlook weiterverarbeiten zu können – aber Vorsicht: Der Anwender trägt dann z.B. bei Fristsachen alleine die volle Verantwortung dafür, dass De-Mails auch Netz-intern richtig zugestellt und weitergeleitet werden. Außerdem sind diese De-Mail-Gateways recht aufwendig (teuer) und lohnen sich erst bei einem größeren De-Mail-Aufkommen. (SPECTRUM rät hier z.Zt. von Gateway-Lösungen ab!).

Hinweis: Die Finanzgerichte in NRW sind bundesweit schon führend bei der Führung der elektronischen Gerichtsakten und somit ist auch ein schneller Umstieg auf den elektronischen Schriftsataustausch über sichere Übermittlungsverfahren via beA bzw. De-Mail mit den Prozessbevollmächtigten zu erwarten!

Braucht jetzt aber wirklich jeder Steuerberater bis 1.1.2018 ein eigenes De-Mail-Postfach?

Nein (!) – ein Steuerberater braucht nur jetzt selbst ein De-Mail-Postfach, wenn er jetzt aktuell zur Betreuung von Rechtsfällen (z.B. bei Finanzgerichten) „empfangsbereit“ sein muss, d.h. wenn er jetzt Zustellungen von Schriftsätzen der Gerichte erwarten muss. Hat er hier aber derzeit keine Verfahren anhängig und sind daher auch keine Schriftsätze von Gerichten an ihn als Prozessbevollmächtigten zu erwarten – dann braucht er jetzt auch noch kein De-Mail-Postfach !

SPECTRUM rät hier, grundsätzlich erst einmal abzuwarten - *sofern man nicht jetzt wegen akuter Rechtsfälle ein De-Mail-Konto benötigt* - und die weitere Entwicklung zu beobachten.

SPECTRUM empfiehlt eine De-Mail-Postfach-Bestellung grundsätzlich über die Telekom.

Kontakt: www.telekom.de/geschaeftskunden Telefon: 0800 3305400

Hier zur Information die aktuellen Telekom-Preise (bei 6 Monate Mindestvertragslaufzeit)

a.) für De-Mail-Web-Variante:

	BUSINESS DE-MAIL 25	BUSINESS DE-MAIL 50	BUSINESS DE-MAIL 100	BUSINESS DE-MAIL 1000
Monatlicher Grundpreis	4,95 €	14,25 €	27,69 €	268,87 €
De-Mails inklusive	25	50	100	1.000
Speicher	500 MB	500 MB	1.000 MB	5.000 MB
Überschreitung Postfachspeicher (je 100 MB)	0,50 €	0,50 €	0,42 €	0,25 €
Je weiteres Postfach	1,64 €	1,64 €	1,64 €	1,64 €
Nutzungsabhängige Preise				
De-Mail Versand (Stück)	0,33 €	0,33 €	0,33 €	0,30 €
Versandoption „Einschreiben“	0,33 €	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Versandoption „persönlich/vertraulich“	0,11 €	0,11 €	0,11 €	0,11 €
Versandoption „absenderbestätigt“	0,11 €	0,11 €	0,11 €	0,11 €

b.) für die Gateway-De-Mail-Variante:

	De-Mail Domain jetzt sichern BUSINESS DE-MAIL FLEX DOMAINSICHERUNG	Für Einsteiger BUSINESS DE-MAIL FLEX BASIC
Monatlicher Grundpreis	3,95 €	14,95 €
Postfachspeicher (benutzter Speicher am Ende eines Monats [Peak-Volumen], Preis pro angefangene 1.000 MB)	0 - 1.000 MB 1.000 - 2.000 MB > 2.000 MB	0,- € 2,95 € 2,95 €
Je weiteres Postfach	1,64 €	1,64 €
Nutzungsabhängige Preise		
De-Mail Versand (pro Stück)	0,99 €	0,328 €
Versandoption „Einschreiben“	0,33 €	0,33 €
Versandoption „persönlich/vertraulich“ ²	0,10 €	0,10 €
Versandoption „absenderbestätigt“	0,10 €	0,10 €
Versandoption „abholbestätigt“	0,33 €	0,33 €
Einmalige Kosten		
Einrichtung De-Mail Konto	0,- €	0,- €
De-Mail Gateway Hardware	499,95 €	499,95 €
De-Mail Gateway Software (inkl. Chipkartenleser)	199,95 €	199,95 €
Sonstige Kosten		
Installation Gateway (2 Std.)	Optional	199,95 €
Jede weitere Stunde		99,95 €
Re-Identifizierung		19,95 €

(Angaben ohne Gewähr, dies sind aktuelle Kopien der im Internet veröffentlichten Telekom-Preise für De-Mail).

Bei SPECTRUM-ASP-Systemen fallen bei der Gateway-Lösung zusätzlich für die Unterbringung im SPECTRUM-RZ, für den Stromverbrauch und die techn. Betreuung durch SPECTRUM zusätzliche monatl. Kosten an.